



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2013  
(OR. fr)**

**17291/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0275 (COD)**

---

---

**CODEC 2817  
FSTR 161  
FC 97  
REGIO 297  
SOC 1012  
AGRISTR 149  
PECHE 595  
CADREFIN 342**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 ( <b>erste Lesung</b> ) – Annahme des Gesetzgebungsakts ( <b>GA + E</b> )

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Oktober 2011 den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 178 und Artikel 349 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. April 2012 abgegeben<sup>2</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat am 3. Mai 2012 Stellung genommen<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 15249/11.

<sup>2</sup> ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 44.

<sup>3</sup> ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 114.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat am 20. November 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei ein Paket von Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 83/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
  - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;
  - beschließt, die in Addendum 2 enthaltene Erklärung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Dok. 16271/13.